

Stadt Riedenburg
St.-Anna-Platz 2
93339 Riedenburg

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a BauGB

60. Flächennutzungsplanänderung/ 41. Landschaftsplanänderung Stadt Riedenburg

im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 69
„Solarpark Harlanden“

Endfassung vom 22.06.2021

Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Der Stadtrat Riedenburg hat in seiner Sitzung am 22.06.2021 die Änderung des Flächen-
nutzungs- und Landschaftsplanes im Bereich der 805 (TF), 827, 833, 836 und 612 (TF),
Gmkg. Eggersberg zur Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 BauNVO
mit Zweckbestimmung Photovoltaik beschlossen.

Anlass der Planung ist die Absicht eines Investors, auf diesen Flächen eine Freiflächen-
photovoltaikanlage zu errichten.

Der Geltungsbereich der Änderung umfasst ca. 17,94 ha. Die Erschließung der Freiflä-
chenphotovoltaikanlage erfolgt über bestehende Zufahrten von dem zwischen den Teilflä-
chen verlaufenden Flurweg aus.

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgte im Parallelverfahren.

Gesetzliche Grundlage

Die Baurechtschaffung erfolgte auf der Grundlage des Baugesetzbuches.

Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan stellte für den Geltungsbereich des Bebau-
ungsplanes Fläche für die Landwirtschaft dar. Die Fläche wurde im Parallelverfahren in
ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik umgewidmet.

60. Flächennutzungsplanänderung/ 41. Landschaftsplanänderung wurde mit Beschluss
des Stadtrates Riedenburg vom 22.06.2021 in der Fassung vom 22.06.2021 festgestellt.

Verfahrensablauf

1. Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 22.10.2019 die Änderung des Flächennutzungs- und
Landschaftsplans beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 03.09.2020 ortsüblich
bekannt gemacht.

2. frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darle-
gung und Anhörung für den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanände-
rung in der Fassung vom 20.08.2020 hat in der Zeit vom 07.09.2020 bis 07.10.2020
stattgefunden.

3. frühzeitige Beteiligung der Behörden

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ge-
mäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanän-
derung in der Fassung vom 20.08.2020 hat in der Zeit vom 03.09.2020 bis 07.10.2020
stattgefunden.

4. Beteiligung der Behörden

Zu dem Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der vom Stadtrat am 09.02.2021 gebilligten Fassung vom 09.02.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.03.2021 bis 15.04.2021 beteiligt.

5. Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der vom Stadtrat am 09.02.2021 gebilligten Fassung vom 09.02.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 12.03.2021 bis 16.04.2021 öffentlich ausgelegt.

6. Feststellungsbeschluss

Die Stadt Riedenburg hat mit Beschluss des Stadtrates vom 22.06.2021 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung in der Fassung vom 22.06.2021 festgestellt.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Als Teil der Begründung wurde der Umweltbericht gem. § 2a BauGB verfasst. Er enthält Aussagen über die Ziele des Umweltschutzes, zu den einzelnen Schutzgütern vor und nach der Durchführung der Planung sowie zu Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf. Aussagen zu Planungsalternativen und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung vervollständigen den Umweltbericht.

Der Geltungsbereich liegt nicht im Bereich eines Schutzgebietes nach Naturschutzgesetz, eines FFH-Gebietes oder Vogelschutzgebietes. Die Schutzzone des Naturparks, die gleichzeitig als Landschaftsschutzgebiet Schutzzone im Naturpark "Altmühltal" geschützt ist, beginnt direkt östlich, nördlich und westlich des Geltungsbereiches im Bereich des Waldes. Auf Rückfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde wurde mitgeteilt, dass die Abgrenzung, die in der offiziellen Verordnung auf Maßstabebene 1:25.000 dargestellt wird, im Bereich der Planung so interpretiert werden kann, dass der Waldrand die Grenze der Schutzzone darstellt. Da sich die Planung auf die Ackerflächen beschränkt, kann dem-nach davon ausgegangen werden, dass die Anlage nicht innerhalb der Schutzzone liegt sondern lediglich angrenzt. (Mail Herr Deifel vom 13.11.2019). Im Planungsgebiet liegen keine geschützten Flächen nach Natura 2000. Die im Bereich der Planung vorhandenen Gehölzgruppen entlang des Flurweges und an der südlichen Grenze des Flurstückes Nr. 836 sind in der Bayerischen Biotopkartierung als Teilflächen 001-004 des Biotops Nr. 7036-0017 „Hecken in den Fluren "Steig" und "Marteräcker"“ erfasst. Die im Bereich der Planung vorhandenen Gehölzgruppen sind neben der Biotopkartierung auch im Arten- und Biotopschutzprogramm als lokal bedeutsam erfasst. Diese Biotope werden durch die Planung nicht berührt. Fachpläne und -programme z.B. zum Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht sowie kommunale Umweltqualitätsziele sind für die vorgesehene Fläche nicht vorhanden.

Die aufgrund der Planung zu erwartenden, unvermeidlichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Der erforderliche Ausgleichsbedarf kann vollständig auf internen Ausgleichsflächen in den Randbereichen des Geltungsbereiches gedeckt werden, die gleichzeitig zur Eingrünung der Anlage dienen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der erheblichen Umweltauswirkungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die bauliche Nutzung zu erwarten sind.

Abwägungsvorgang

Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Vorentwurf sowie der Entwurf der Planung lagen in den oben genannten Zeiträumen bei der Stadt Riedenburg zur Einsicht öffentlich aus.

Von Seiten der Bürger wurden im Rahmen der frühzeitigen und der regulären Beteiligung der Öffentlichkeit zwei Stellungnahmen abgegeben. In der ersten Stellungnahme wurde darum gebeten, aufgrund der Lage des Planungsgebiets am Waldrand einen Baumwurf-

bereich von einer Bebauung freizuhalten. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da in der Entwurfsfassung entsprechend der Stellungnahme des AELF ein Abstand von 30 m zu den Waldrändern eingearbeitet wurde.

In der zweiten Stellungnahme wurde angemerkt, dass der Flurweg auf Flurnummer 800/4 für die Erschließung des Sondergebiets nicht ausreichend wäre und der angrenzende Flurweg auf Flurnummer 879/2 für die Zufahrt verwendet wird. Außerdem wird im Zuge der Errichtung und Bewirtschaftung der PV-Anlage eine negative Auswirkung auf die angrenzenden Wirtswegen und dadurch entstehende Kosten für die Instandsetzung dieser Wege befürchtet. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der genannte Flurweg auf Flurnummer 800/4 für die Erschließung der Fläche ausreichend ist und es nicht vorgesehen ist, dass der Weg auf Flurnummer 879/2 für die Zufahrt verwendet wird. Zudem ist auf dem Bebauungsplan bereits der Hinweis enthalten, dass Schäden, die im Zuge der Errichtung der PV-Anlage entstehen, durch den Betreiber der Anlage zu beseitigen sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass während der Betriebsphase der Anlage die Anlage nur sehr selten und nicht mehr mit schweren Geräten angefahren werden muss. Die Belastung der Zufahrtswege ist geringer als bei der bisherigen Nutzung als Ackerfläche. Daher ist kein übermäßiger Verschleiß zu erwarten.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Jagdflächen verloren gehen. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass etwaige Ansprüche der Jagdpächter gegenüber der Jagdgenossenschaft unter Einbeziehung des Anlagenbetreibers geregelt werden.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Landwirtschaftliche Belange

Die grundsätzlichen Bedenken der landwirtschaftlichen Fachstellen gegenüber der Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen wurden zur Kenntnis genommen, diese jedoch als unvermeidbar angesehen, um zur Erreichung der Ausbauziele für erneuerbare Energien beitragen zu können, da ausreichend große versiegelte Flächen oder Konversionsflächen nicht zur Verfügung stehen. Weitere Forderungen von Seiten des AELF bezüglich des Rückbaues der Anlage, der Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen, der Beweidung der Anlage waren in der Planung bereits berücksichtigt, im Zuge der Bauausführung zu berücksichtigen oder in privatrechtlichen Verträgen zu regeln.

Forstwirtschaftliche Belange

Von Seiten des Amtes für Forstwirtschaft wurde empfohlen, einen Abstand zum Wald von 30 m einzuhalten. Der Vorschlag konnte als erfüllt betrachtet werden, da in der weiteren Planung ein Abstand von 30 m zu den Waldrändern eingearbeitet wurde.

Als weiterer Punkt wurde in der Stellungnahme aufgeführt, dass im Fallbereich der Bäume keine Einfriedungen erstellt werden dürfen. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da in der Planung die Fallbereiche der Bäume als Ausgleichsfläche geplant sind und die Ausgleichsflächen grundsätzlich nicht eingezäunt werden dürfen. Dies ist in der Planung entsprechend auch nicht vorgesehen.

Belange des Bauplanungsrechts

Das Landratsamt Kelheim wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass der Flächennutzungsplan als separater Plan dargestellt werden muss. Die Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da im weiteren Verfahren die Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes als einzelner Plan mit der Planzeichnung, der Legende, den Hinweisen sowie Verfahrensvermerken dargestellt wurde.

Belange des Naturschutzes:

Die Naturschutzbehörde wies im Zuge der frühzeitigen Beteiligung darauf hin, dass die Darstellung der biotopkartierten Hecken im rechtsgültigen Landschaftsplan weiterhin erhalten sein muss. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da im weiteren

Verfahren die Darstellung der Heckenstrukturen in den Entwurf der Landschaftsplanänderungen unter Berücksichtigung der Lagekorrektur wieder aufgenommen wurde.

Des Weiteren wurde in der Stellungnahme gefordert, eine abschließende Aussage in der Begründung zu ergänzen, warum die Photovoltaikanlage den regionalplanerischen Vorgaben nicht widerspricht bzw. trotzdem zulässig ist. Diese Forderung konnte als erfüllt betrachtet werden, da im weiteren Verfahren in der Begründung der Bauleitplanung entsprechende Erläuterungen unter Punkt 2.2 ergänzt wurden.

Landschaftliches Vorbehaltsgebiet:

Die Höhere Landesplanungsbehörde an der Regierung von Niederbayern und regionaler Planungsverband wiesen im Zuge der frühzeitigen Beteiligung auf die Lage der Flächen im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 9 „Altmühltal und Weltenburger Enge“ hin und dass in den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gem. B II 1.3 die Siedlungstätigkeit vor allem auf das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie auf die Erfordernisse der Erholung und des Fremdenverkehrs besondere Rücksicht nehmen soll. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den überplanten Flächen um landwirtschaftlich intensiv genutzte Fläche handelt. Die Flächen werden durch mehrere Freileitungen überspannt, die zur technischen Überprägung der Landschaft beitragen. Auf Ebene des Bebauungsplanes wurden Festsetzungen zu Heckenpflanzungen getroffen, die die bereits vorhandenen Gehölzbestände ergänzen, die Anlagenteile in die Landschaft einbinden und zur Gliederung der Landschaft beitragen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen und der technischen Vorprägung der Landschaft sowie der abgeschirmten Lage ohne nennenswerte Fernwirkung sind keine gravierenden Beeinträchtigungen zu erwarten, die den Zielen der landschaftlichen Vorbehaltsgebiete entgegenstehen.

Weitere vorgebrachte Belange (vorhandene Freileitungen, Ausgleichsfläche, Belange des Immissionsschutzes) waren erst auf Ebene des Bebauungsplanes relevant.

Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Eine anderweitige Lösungsmöglichkeit zum vorliegenden Plan wäre der Verzicht auf die vorliegende Änderung und die Ansiedlung von Photovoltaikflächen an anderer Stelle.

Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern sollen Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Flächen errichtet werden (LEP 6.2.3. (G)). Konkret werden in der Begründung zu diesem Grundsatz Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte genannt. Vom Anbindungsgebot gemäß LEP 3.3 (Z) werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen in der Begründung zu diesem Gebot explizit ausgenommen. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

Nach der Novellierung des EEG aus dem Jahre 2017 können Freiflächenanlagen gefördert werden, wenn sich die Anlage auf Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung, entlang von Autobahnen oder Schienenwegen in einem Korridor von 110 m gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn oder auf bereits versiegelten Flächen befinden. Unter der Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland eine entsprechende Verordnung erlässt, können außerdem Photovoltaikanlagen auf Acker- und Grünland in einem benachteiligten Gebiet gefördert werden. Das Bundesland Bayern hat am 7. März mit der Verordnung über Gebote für Photovoltaik-Freiflächenanlagen diese Voraussetzungen geschaffen. Das Stadtgebiet Riedenburg fällt vollständig in diese Förderkulisse.

Innerhalb des sich aus den genannten Vorgaben ergebenden Suchraumes sind Standorte mit anderweitigen Vorbelastungen bezüglich des Landschaftsbildes sowie einer guten Anbindung an das Stromnetz zu bevorzugen, die den Vorgaben des Landesentwicklungsprogramms entsprechen.

Innerhalb des Stadtgebietes stellt sich die Situation folgenderweise dar:

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Stadtgebiet der Stadt Riedenburg in der benötigten Größenordnung nicht verfügbar, eine Autobahn oder Bahnlinie ist im Stadtgebiet nicht vorhanden. Als Suchraum für potentielle Standorte für Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind demnach die Acker- und Grünlandflächen, insbesondere mit bestehenden Vorbelastungen auf das Landschaftsbild und guten Anbindungsmöglichkeiten an das Stromnetz heranzuziehen.

Mögliche Alternativflächen mit entsprechenden Strukturen befinden sich im Bereich westlich von Hattenhausen, westlich von Thann und zwischen Thann und Georgenbuch.

Gegenüber diesen Flächen ist der gewählte Planungsbereich aufgrund der direkten Nähe zur Umspannstation und der Abgeschlossenheit des Landschaftsausschnittes, die der Vermeidung von Fernwirkungen zu Gute kommt, zu bevorzugen. Da eine direkte Einspeisung des produzierten Stroms durch Anschluss an die vorhandene Umspannstation möglich ist werden keine zusätzlichen Kabeltrassen notwendig. Anderweitige Flächen, die zu bevorzugen wären, sind nicht erkennbar.

Sie ist durch ihre Lage und den Bestand im Planungsbereich für eine landschaftsschonende Planung geeignet. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet.